

# Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,  
sowie für die Königlichen Amtsgerichte und die Stadträthe  
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung, Hundesperre betreffend.

Nach einer von der Königlichen Amtshauptmannschaft Birna am heutigen Tage anher gelangten Mittheilung ist am 27. vorigen Monats in Maxen und Mühlbach mit Häselich ein schwarzer, glatthaariger, mittelgroßer, mit einem Halsriemen versehener Hund aufgetreten, aus dessen Benehmen mit größter Wahrscheinlichkeit gefolgert werden muß, daß er mit der Tollwuth behaftet gewesen ist. Nachdem dieser Hund sowohl in Mühlbach als auch in Maxen je ein Kind mehrfach gebissen hat und auch auf erwachsene Personen losgegangen ist, hat sich derselbe von Maxen in der Richtung auf Schmorsdorf und Crotta entfernt, ohne daß er bis jetzt hat erlangt werden können.

In Gemäßheit des Reichsgesetzes, die Abwehrung und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, vom 23. Juni 1880 und der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 9. Mai 1881, wird daher auch für die von Maxen ab bis zu einer Entfernung von 4 Kilometer im Umkreise gelegenen Orte des hiesigen Verwaltungsbezirkes, als:

**Schlottwitz, Sunnersdorf, Reinhardtsgrinna, Hausdorf, Lungwitz, Saida, Wittgensdorf, Kreitscha, Isbeckwitz und Gombfen**

hiermit Folgendes angeordnet:

Alle diejenigen Hunde und Kagen, welche von dem erwähnten tollen Hunde gebissen worden sind oder rüchlich deren der Verdacht vorliegt, daß dies der Fall sei, sind, soweit dies nicht bereits geschehen, sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu verscharren.

Alle im Bezirke der obgenannten Ortschaften vorhandenen übrigen Hunde sind während der Dauer von **drei Monaten** festzulegen — anzufetten oder einzusperren.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der Hunde an der Leine, wenn dieselben zugleich mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorb versehen sind.

Hunde, welche diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu tödten. Die Ortsbehörden haben die genaue Befolgung dieser Anordnungen sorgsam zu überwachen, vorkommende Zuwiderhandlungen aber, welche mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht sind, zu bestrafen, bez. zur Bestrafung anher anzuzeigen.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

Dippoldiswalde, am 1. März 1882.

von Keffinger.

Semig.

### Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Gutsbesizers Pehold in Liebenau ist bei der heute stattgefundenen Ergänzungswahl der Höchstbesteuerten

Herr Königlicher Oberförster **Klette** in **Bärenfels**

als Vertreter der Letzteren in die Bezirksversammlung gewählt worden, was in Gemäßheit von § 20 Abs. 2 der Ausführungsverordnung vom 20. August 1874 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dippoldiswalde, am 1. März 1882.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

von Keffinger.

Ludwig.

### Vorladung.

Die Dienstmagd **Lina Marie Uhlemann** aus **Brand**, 20 Jahr alt, deren jetziger Aufenthaltsort unbekannt, hat sich auf eine wider sie wegen Betrugs erstattete Anzeige zu verantworten und wird hiermit geladen, sich zur Vernehmung hier zu stellen. — Die Polizeibehörden werden ersucht, die Uhlemann auf diese Vorladung aufmerksam zu machen und anher zu weisen, bez. von deren Aufenthaltsort Mittheilung anher zu geben.

Dippoldiswalde, den 2. März 1882.

**Der Königliche Amtsanwalt.**

Dr. jur. **Fraustadt.**